

Erläuterungen 2023/C 241/04 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABL. C 241 vom 07.07.2023 S. 4)

Gemäß [Artikel 9](#) Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. [2658/87](#) des Rates ⁽¹⁾ werden die [Erläuterungen](#) zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 314

7318 15 35 bis 7318 15 48 ohne Kopf

Der folgende Wortlaut wird vor dem bestehenden Text eingefügt:

„Hierher gehören Waren mit Innen- oder Außenschraubenantrieb, z. B. mit einem sternförmigen Innen- oder Außensechsrund, jedoch ohne über den Gewindegang hinausragenden Kopf.“

Seite 314

Vor dem bestehenden Text für die Unterposition 7318 15 95 wird folgender Wortlaut eingefügt:

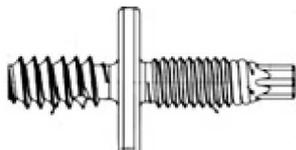
„7318 15 52 bis 7318 15 95 mit Kopf

Hierher gehören Schrauben, deren Kopf über den Gewindegang hinausragt.“

7318 15 95 Andere

Der folgende Wortlaut wird nach dem bestehenden Text und den bestehenden Abbildungen eingefügt:

„und Schrauben mit einem Mittelbund am Schaft, wobei der Mittelbund die Funktion des Kopfes hat:



⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABL. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.